Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 131 (1965)

Heft: 3

Rubrik: Was wir dazu sagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

WAS WIR DAZU SAGEN

Das Hochgebirgsabzeichen

Von Hptm. B. Moser

Die Auszeichnung kann gemäß Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 10. Juli 1963 (MA 63/84) und Abänderung vom 14. August 1964 (MA 64/209) auf Grund einer Prüfung in folgenden Schulen und Kursen der Armee abgegeben werden: In den Sommer- und Winter-Zentralkursen; in den Gebirgswiederholungskursen; in den freiwilligen Gebirgskursen; in den Wiederholungskursen der Grenadierkompagnien der Gebirgsinfanterieregimenter; in den Rekrutenschulen der Gebirgsinfanterie und der Grenadiere; in den Ergänzungskursen der Lawinenkompagnie (nur für die Winterqualifikation). Zuständig für die Durchführung der Prüfung sind die Kommandanten der Rekrutenschulen, der Kommandant der Zentralkurse, die Alpinoffiziere der Heereseinheiten und der Kommandant der Lawinenkompagnie.

Im Gegensatz zum Schützenabzeichen, für dessen Erwerb ein meßbares Resultat in Form einer Mindestzahl an Treffern und Punkten notwendig ist, wird für die Qualifikation bei der Abgabe des Hochgebirgsabzeichens stets ein vorwiegend subjektiver Maßstab angelegt werden. Von früher her ist bekannt, daß die Auszeichnung gleichsam als Bestätigung der Teilnahme an einem Sommer- und Winter-Gebirgswiederholungskurs verliehen wurde. Heute versucht die erwähnte Verfügung Richtlinien aufzustellen: Der Wehrmann hat eine einwandfreie Gesinnung und soldatische Haltung aufzuweisen (Artikel 4); die alpintechnischen Qualifikationen als Seilschaftsführer, Hochgebirgspatrouillenführer und Führer von Hochgebirgsdetachementen dürfen nur Soldaten, Unteroffizieren und Offizieren erteilt werden, die über eine beachtliche alpine Erfahrung verfügen und sich anläßlich der Prüfung über die sichere Beherrschung der Gebirgs- und Skitechnik ausweisen (Artikel 20). Beide Momente – soldatisches Wesen einerseits, Bergerfahrung und alpintechnisches Können anderseits – sind von der persönlichen Auffassung und Strenge des zur Verleihung zuständigen Kommandanten abhängig. Diesem Umstand ist im praktischen Dienst Rechnung zu tragen. Wer in den Bergen einen militärischen Auftrag zu erfüllen hat, wird nicht in erster Linie auf den Besitz des Hochgebirgsabzeichens abstellen. Der Kompagniekommandant, der seine Leute kennt, wird diejenigen unter ihnen mit der Erfüllung der ihm gestellten Aufgabe betrauen, denen er eine zweckmäßige Lösung zutraut. Schwieriger wird es, wenn in den Stäben Offiziere die Auszeichnung tragen und der höhere Kommandant nicht in der Lage ist, zu beurteilen, ob er den Betreffenden zur Führung eines Hochgebirgsdetachementes einsetzen darf. Im Zweifel mag die Faustregel gelten, daß der über vierzigjährige Wehrmann wohl gebirgserfahren sein kann, in der Regel aber schon rein körperlich weniger gebirgstüchtig sein wird als sein jüngerer Kamerad, deshalb zur Planung von Gebirgsunternehmen eingesetzt werden darf, nicht aber mit deren direkter Leitung und Ausführung betraut werden sollte. Ob unter diesen Umständen ein Entzug der Auszeichnung am Platz ist – Artikel 24 sieht dies vor, wenn die soldatische Qualifikation nicht mehr erfüllt ist oder die alpintechnische entfällt –, mag dahingestellt bleiben. Praktisch wird ein Entzug nur in Frage kommen, wenn der Wehrmann mit Note 3 und einem Spezialrapport qualifiziert werden muß, nicht aber, wenn er seine Gebirgstüchtigkeit einbüßt.

Gerade weil Prüfungsresultate – wie überall, so auch bei der Prüfung für das Winter- oder Sommer-Fähigkeitszeugnis im Gebirge – oft von Zufälligkeiten abhängen, sollte das Hochgebirgsabzeichen nur an den gesinnungsmäßig untadeligen und kameradschaftlichen Soldaten abgegeben werden, der sich zudem über eine gewisse zivile Bergsteigererfahrung ausweist. Wenn Artikel 20 von einer «beachtlichen alpinen Erfahrung» spricht, ist dies kaum wörtlich zu nehmen, sonst dürfte man nicht schon Rekruten zur Prüfung zulassen. Ob einer der Dekoration mit Pickel, Ski und Seil würdig ist, sollte sich in erster Linie nach seiner außerdienstlichen bergsteigerischen Betätigung entscheiden. Wer körperlich gesund ist und aus Drang und Freude zu jeder Jahreszeit in die Berge zieht, soll sich um die Auszeichnung bewerben dürfen. Wie schon der Name sagt, stellt das Hochgebirgsabzeichen seinem Träger das Zeugnis der Eignung als Seilschafts-, Patrouillen- oder Detachementsführer im Hochgebirge aus. Dem Wanderer, Naturfreund, Voralpenkletterer oder Skirennfahrer soll es nicht verliehen werden. Mit andern Worten: Was unter der Meereshöhe 2500 liegt, gehört nicht zum Hochgebirge. Anderseits ist auch der egozentrische Sonderling oder der ehrgeizig-egoistische Extremist, der sich in den Drei- und Viertausenderregionen bewegt, nicht zum Führer im Hochgebirge befähigt. Nicht übersehen werden darf allerdings, daß Bergsteiger oft eigenwillige Persönlichkeiten sind und oft, wie man sagt, «einen Ecken ab» haben. Paart sich diese Eigenschaft mit einem sonnigen Gemüt oder einem weichen Kern in rauher Schale und kommen Kameradschaftlichkeit, Verantwortungsgefühl und Entschlußkraft hinzu, körperliche Kraft, technisches Können und ein praktischer, naturverbundener Sinn, dann sind die Voraussetzungen zur Auszeichnung mit dem Hochgebirgsabzeichen erfüllt.

MITTEILUNGEN

Sitzung des Zentralvorstandes der SOG vom 19. Dezember 1964

Der Zentralvorstand prüft in ausgiebiger Aussprache die durch die «Mirage»-Angelegenheit geschaffene Lage und deren Auswirkungen auf den weitern Ausbau unserer Armee, der Flugwaffe und der Fliegerabwehr.

Der Zentralvorstand beschließt, seine Kommission für Schieß- und Übungsplätze im Amt zu belassen; sie soll sich weiterhin dafür einsetzen, daß die vorhandenen Schießplätze noch rationeller ausgenützt werden, daß Kaufsmöglichkeiten für Übungsgelände wahrgenommen werden, daß angestrebt wird, daß der Bund über zehn Schießplätze verfügt, auf welchen verstärkte Bataillone kombinierte Schießen durchführen können. Sie wird darauf dringen, daß die Vorlagen des Bundesrates an die Räte sich strikte an die Termine halten. Die Erhaltung des Waffenplatzes Sitten für die Artillerie wird unterstützt.

Die Lage des Zivilschutzes erheischt aufmerksame Beobachtung. Da personelle Änderungen in Aussicht stehen, wird eine Beschlußfassung vorläufig verschoben.

Abschließend spricht der Zentralvorstand dem scheidenden Generalstabschef, Herrn Oberstkorpskommandant Annasohn, den Dank der SOG für dessen erfolgreiches Wirken im Interesse unserer Landesverteidigung aus und überreicht ihm die Wappenscheibe der SOG, verbunden mit den besten Wünschen für die neue Aufgabe, die ihm vom Bundesrat anvertraut wurde. WM